



Sonnenhof e.V.

Verein zur Förderung der Erziehung und Bildung

Satzung

Die in der Satzung des Vereins Sonnenhof e.V. genannten Amts- und Personenbezeichnungen stehen sowohl für die weibliche als auch für die männliche Person. Die Bezeichnungen ändern sich dementsprechend. Aus Gründen der Übersicht wird die Bezeichnung in männlicher Person genutzt.
(Beschluss 16.10.2005, zuletzt geändert 28.02.2012)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines

1. Der Verein trägt den Namen "Sonnenhof e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Ahrensburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Zweck des Vereines ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Der Verein will im Sinne dieses Vereinszweckes für folgende Aufgaben wirken:

1. Förderung und Erhaltung einer Integrations-Kindertagesstätte auf der Grundlage der Waldorfpädagogik.
2. Förderung und Erhaltung von Spielgruppen.

Der Verein ist Träger der angegebenen Einrichtungen und damit gleichzeitig der Arbeitgeber der in dieser Einrichtung angestellten Personen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die satzungsgemäßen und gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und kann auch passive Fördermitglieder und Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht haben.

1. Die stimmberechtigten Mitglieder bilden die Mitgliedschaft des Vereins im Sinne des BGB. Dabei verfügt jedes einzelne dieser Mitglieder über je eine Stimme.
Stimmberechtigte Mitglieder werden:
 - a) der oder die gesetzlichen Vertreter der in der Integrations-Kindertagesstätte und in der Spielgruppe betreuten Kinder. Ungeachtet der Anzahl der betreuten Kinder kann die Mitgliedschaft je Familie nur einmal erworben und das Stimmrecht je Familie nur einfach ausgeübt werden.
 - b) Vorstandsmitglieder, sofern sie nicht zu den unter Ziffer 1 a) genannten Personen zählen.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Gegen die Vorstandsentscheidung kann bei der nächsten Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden.

Trägerverein: Sonnenhof e.V.

Vorstand: Dr. Ernst J. Hoffmann (Vorsitzender) • Catharina von Hobe (stellv. Vorsitzende) • Volker Andresen (Schatzmeister)

Bankverbindung: HASPA • BLZ: 200 505 50 • Konto: 1203129166

3. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins fördern will. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht, es sei denn, sie sind Mitglied des Vorstandes.
4. Die Mitarbeiter des Vereins können Fördermitglieder sein. Sie sind nicht stimm- oder wahlberechtigt, auch dann wenn sie zu der unter Ziffer 1 a) genannten Personengruppe gehören.
5. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. (BGB § 34).
6. Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung, die ihre Beschlüsse hierzu in einer Beitragsordnung zusammenfasst.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn:
 - a) es durch sein Verhalten den Betrieb einer Einrichtung des Vereins des in schwerwiegender Weise oder trotz vorausgegangener schriftlicher Abmahnung nachhaltig stört,
 - b) es in schwerwiegender Weise oder trotz vorangegangener schriftlicher Androhung des Ausschlusses nachhaltig gegen seine Mitgliedschaftspflicht nach dieser Satzung verstoßen hat,
 - c) es mit einem Betrag von mindestens zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand ist, nachdem es unter schriftlicher Androhung des Ausschlusses mit einer Frist von zwei Wochen vergeblich zum Ausgleich der Rückstände aufgefordert wurde.
8. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich dem Vorstand gegenüber zu rechtfertigen; diese Fristfordernis gilt nicht im Falle der Ausschließung wegen Beitragsrückstandes (§ 4 Ziffer 7 c)).
9. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben und mit einer Begründung zu versehen.
10. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Vorstandsbeschluss schriftlich gegen den Beschluss Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zu nächsten Mitgliederversammlung, die dann mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod des Mitgliedes bei natürlichen Personen und Auflösung bei juristischen Personen,
2. durch den Austritt des (Förder-)Mitgliedes zum Schluss eines Kalenderjahres. Dieser ist schriftlich gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum 30. September zu erklären oder
3. durch Ausschluss.
4. Bei den in § 4 Ziffer 1 a) genannten Personen endet die Mitgliedschaft, wenn ein Spielgruppenkind keinen Platz im Kindergarten erhält oder mit Ausscheiden der Kinder aus dem Kindergarten oder der Spielgruppe.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dieser. Die Ansprüche auf rückständige Beiträge und sonstige Forderungen bleiben unberührt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, soweit sie nicht für die Zukunft entrichtet worden sind, oder von sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die stimm- und wahlberechtigten Mitglieder gem. in §4 Ziffer 1 bilden die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll nach Beginn des Kindergartenjahres bis Ende September stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich (per E-Mail, Fax, Brief oder die Elternbriefrollen) an alle Mitglieder gem. §4 Ziffer 1, 3 und 4 einberufen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

1. Die Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Anträge müssen mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand muss einen Beratungsgegenstand auf die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung setzen. Anträge, die nach der festgesetzten Frist eingereicht werden, können mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsanträge beraten werden, wenn 2/3 der anwesenden

- Stimmberechtigten die Dringlichkeit anerkennen. Dringlichkeitsanträge mit dem Ziel, die Satzung des Vereins zu ändern oder den Verein aufzulösen, sind unzulässig.
2. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter einen Protokollführer und entscheidet über die endgültige Tagesordnung.
 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Jahresrechnung, die Sachberichte über die Vereinsarbeit, den Wirtschaftsplan und über die Entlastung des Vorstandes. Die Jahresrechnung und die Sachberichte sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzusenden.
 4. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und nicht mit den Vorstandsmitgliedern geschäftlich verbunden sein dürfen. Die Rechnungsprüfer prüfen die Finanzen des Vereins und berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in der Form, dass in jedem Jahr ein Rechnungsprüfer gewählt wird. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.
 5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die getroffenen Beschlüsse wiedergeben muss und vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Sie ist durch den Vorstand in der Weise bekannt zu geben, wie auch die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgte. Die Niederschrift muss spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung jedem Mitglied bekannt gegeben sein. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht binnen weiterer vier Wochen Widerspruch erhoben wird. Der Widerspruch wäre gegen den Vorstand zu richten. Über Widersprüche entscheidet im Zweifel die Mitgliederversammlung. Eventuelle Widersprüche verhindern nicht die Genehmigung derjenigen Punkte, denen nicht widersprochen wurde, es sei denn der Widerspruch richtet sich gegen die Ordnungsmäßigkeit der Versammlung insgesamt.
 6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für Satzungsänderungen des Vereines ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die vollständigen Anträge auf Satzungsänderung müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugesandt werden.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand, Gesamtvorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Personen: 1. Vorsitzender, 2. Stellvertretender Vorsitzender und 3. Schatzmeister. Der geschäftsführende Vorstand bildet den Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein nach innen und nach außen.
 2. Zum Gesamtvorstand gehören der geschäftsführende Vorstand und bis zu vier Beisitzer.
 3. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung einzeln und für die Dauer von zwei Jahren (Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung) gewählt. In Jahren mit ungerader Jahreszahl findet die ordentliche Wahl zu folgenden Positionen statt:
 - Vorsitzender,
 - Schatzmeister,
 - bis zu 2 Beisitzer.In Jahren mit gerader Jahreszahl findet die ordentliche Wahl zu folgenden Positionen statt:
 - Stellvertretender Vorsitzender,
 - bis zu 2 Beisitzer,Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, findet eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode statt.
 4. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus dem Amt, hat der Vorstand unverzüglich (spätestens eine Woche) nach Bekanntwerden eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen, die spätestens sechs Wochen nach dem Ladungstermin stattfinden muss. Diese Pflicht entfällt nur dann, wenn bereits zuvor zu einer Mitgliederversammlung innerhalb dieser Frist geladen wurde. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, die vakante Position bis zur Nachwahl mit einer Person aus den Reihen der Beisitzer zu besetzen.
 5. Die einzelnen Vorstandsmitglieder können jederzeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann nur abgewählt werden, wenn gleichzeitig ein Mitglied zum Nachfolger gewählt wird, und dieses Mitglied die Wahl annimmt.
 6. Der Vorstand führt alle laufenden Geschäfte des Vereins.
 7. Die Beschlüsse des Vorstandes ergehen stets mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
-

8. Sitzungen des Gesamtvorstands finden nach Bedarf statt. Sofern ein Termin nicht in der vorher gehenden Sitzung des Gesamtvorstands festgelegt wurde, lädt der Vorsitzende (im Vertretungsfall der Stellvertreter) den Gesamtvorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen ein. Eine kürzere Ladefrist ist dann zulässig, wenn dies dem Umstand nach erforderlich ist. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn
 1. der Termin der Sitzung in der vorher gehenden Sitzung des Gesamtvorstands festgelegt oder zum Termin ordnungsgemäß geladen wurde und
 2. mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.Der Gesamtvorstand hält seine Beschlüsse in einem Protokoll fest, das vom Schriftführer und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen ist. Die Beschlussfassung über das Protokoll erfolgt in der auf die protokollierte Sitzung folgenden Sitzung des Gesamtvorstands.
9. In Angelegenheiten der Durchführung der Geschäftsführung, trifft sich der geschäftsführende Vorstand nach Bedarf und ohne formale Vorgaben. Der geschäftsführende Vorstand kann seine Beschlüsse auch durch telefonische Absprache oder den Austausch von Emails fassen. Er kann Aufgaben der Geschäftsführung auch an Beisitzer delegieren.
10. Die Mitgliederversammlung kann zulassen, dass für den Fall, dass die anfallenden Vorstandsarbeiten das - insbesondere für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands - zumutbare Maß übersteigen, der Gesamtvorstand einen Geschäftsführer bestellt. Die Verantwortung des Vorstands würde hierdurch nicht berührt. Ein Geschäftsführer ist beratendes Mitglied im Vorstand ohne Stimmrecht.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ahrensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gleicher Zielsetzung zu verwenden hat. Vereinsmitglieder haben in diesen Fällen und bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft keinerlei Ansprüche auf das vorhandene Vereinsvermögen.

§ 10 Haftung

Die Haftung des Vereins und seiner Organe aus Rechtsgeschäften beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

Ahrensburg, den 14. März 2012

Dr. Ernst J. Hoffmann
Vorsitzender

Catharina von Hobe
Stellv. Vorsitzende

Volker Andresen
Schatzmeister